

eine göttliche Zuchttruthe für die sündige Menschheit, oder ein feudales Standesprivilegium des Ritterbürtigen. Anders seit dem XVI. Jahrhundert.

III.

Auf den Trümmern alter Ritterburgen erschien, aus dem Nebel des Pulverdampfes hervortretend, aber immer noch den Stahlpanzer der Vergangenheit tragend, das moderne Fürstenthum in großen Monarchien, nach der Schätzung des Bürgers und Bauern gleichbedeutend mit der Verbürgung des Landfriedens durch eine gegenüber der Geistlichkeit und dem Adel souveräne Macht. Dieser gewaltigen politischen Neugestaltung des Ständewesens folgte gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts eine neue Rechtslehre mit dem Satze: „Nur der souveräne Wille des Monarchen und des Staatsoberhauptes ist zur Kriegsführung berechtigt, jeder Bürgerkrieg, jede Auflehnung adliger Vasallen, jede bewaffnete Selbsthülfe der Stände gegeneinander ist entweder verbrecherischer Bruch des Friedens oder Verrath. Der legitime Krieg des Staatsoberhauptes selber ist keine Sache der bloßen Willkür und Laune, der Ruhmsucht oder ritterlicher Ehrbegierde, sondern zulässiger Rechtsakt im Sinne der ausschließlichen Berechtigung des Staates zur gewaltsamen Selbsthülfe, der Ausgang des Krieges auf dem Schlachtfelde, das von den Parteien angerufene Gottesurtheil, der Schiedsspruch des Weltgerichts.“

Einer der berühmtesten Völkerrechtslehrer älterer Zeit, Albericus Gentilis, der sein Werk über das Kriegesrecht 1588 zu Oxford erscheinen ließ, bestimmt den Krieg vom sittlichen Standpunkt aus als gerechten (oder auch ungerechten) Kampf der Staatsgewalten gegen einander.

In diesem Sinne faßte auch der englische Philosoph Bacon den Krieg auf. Damit ist der Friede als normaler

Rechtszustand, der Krieg als prozeßführender Waffengang oder bewaffneter Prozeßgang gesetzt.

Aus solchen neuen Staatsgedanken erwuchs, von dem Holländer Hugo Grotius 1625 begründet, die neue Wissenschaft des Völkerrechts. Ihr Grundgedanke, der heute Jedermann einleuchtet, damals aber schwer begriffen wurde, war dieser: Die einzelnen Staaten leben nicht nach ihrem Belieben neben einander. Ihre Verkehrsbeziehungen sind nicht mehr durch unaufhörliche Feindschaft nationaler Gegensätze, wie in der antiken Welt, und ebensowenig durch die Feindschaft des Kirchenglaubens, wie im Mittelalter, beherrscht, sondern stehen nach natürlichen Gemeinschaftsgesetzen, wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung in einem christlich-Europäischen Gesellschaftszustande verbunden. Friede und Krieg sind der Hauptausdruck völkerrechtlicher Grundbeziehungen. Auch im Kriege waltet das Recht über der Gewalt. In diesem Punkte erreichen wir den dritten Akt einer menschheitlichen Friedensstiftung, anwendbar auf die lebendige, praktisch neben einander waltende Staatenmehrheit und ausgegangen von der Thatfache der selbständig gewordenen Staatsgewalt, verkündet von der neuen Naturrechtslehre, die vor der französischen Revolution zu einer allgewaltigen Geistesmacht in Europa heranwuchs. Die drei Entwicklungsstufen für die Grundverhältnisse von Krieg und Frieden sind die bereits im Alterthum hervortretende und im XVI. Jahrhundert erneuerte Idee des Nationalstaats, die von einer Weltreligion und der Kirche getragene Idee einer alle Menschen einheitlich verpflichtenden Weltmoral und der im XVII. Jahrhundert durch Grotius wissenschaftlich formulirte Gedanke eines von den Glaubensspaltungen unabhängigen, auf dem friedlichen Verkehrsbedürfnis und dem Gesellschaftszustande der Staaten ruhenden Weltrechts. Die nach dem Standpunkte der damaligen Zeit zu bemessende Großartigkeit dieser während des dreißigjährigen Krieges hervortretenden Anschauung

ist völlig unabhängig davon, ob man ihr die Bezeichnung des Naturrechtlichen beizulegen befugt ist oder nicht. Nicht ohne Grund wurde schon damals gegen Grotius eingewendet, daß der naturgemäße, das heißt ursprüngliche, anfängliche und vorstaatliche Zustand der Menschheit derjenige der rechtlosen Wildheit gewesen sei.

Nachdem die wissenschaftliche Theorie eines staatlichen Gesellschaftszustandes ihre Bewahrheitung im westphälischen Friedensschlusse empfangen hatte, in welchem bis dahin unveröhnliche Todfeinde, durch Erschöpfung ihrer Mittel gezwungen, sich trotz aller Glaubensgegensätze als berechnigte Mitglieder einer Europäischen Staatengesellschaft wechseltig anerkannten, lag es für die Theoretiker nahe, einige Schritte auf der Bahn der philosophischen und politischen Betrachtung weiter zu gehen und die Frage zu untersuchen:

Ob Kriegsführung und Kriegsgewalt überhaupt als angemessendes, den Staatsinteressen entsprechendes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten erachtet werden können? Ob auswärtige Kriege innerhalb Europäischer Staaten nicht in derselben Weise entbehrlich und überflüssig gemacht werden könnten, wie das mittelalterliche Faustrecht innerhalb der großen Monarchien, die ihren Vasallen Friede geboten hatten, durch den Landfrieden verdrängt worden war? ob der Landfriede der einzelnen Staaten, nicht zum Weltfrieden sämtlicher christlicher Staaten erweitert werden könne? Ob nicht der auf einzelnen Staaten, wie beispielsweise Frankreich, England oder Spanien beschränkte Krieg gleichzeitig auch die Lebensinteressen aller übrigen Staaten, wie Holland, Deutschland und Italien in Mitleidenchaft ziehe?

Gerade diese letztere Frage war schon in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts im Hinblick auf die Welthandelsinteressen der seefahrenden Nationen zu beziehen gewesen.

Durch die seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts sich erweiternde Colonisation amerikanischer Ländergebiete durch Spanien, Portugal, England, Frankreich und Holland, sowie durch die Entwicklung des überseeischen Handels war nicht nur die Wettbewerbung zwischen seefahrenden Nationen in Friedenszeiten gesteigert, sondern auch eine Rechtsgemeinschaft unter den Neutralen zu Kriegszeiten hervorgerufen worden. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts trat im zeitlichen Zusammenhange mit den großen Seekriegen eine neue Erfahrungslehre in die Staatspraxis. Sie war hervorgegangen aus der Wahrnehmung, daß die verderblichen Wirkungen des Krieges unter zwei seefahrenden Nationen sich niemals auf die kämpfenden Parteien selber beschränken lassen, sondern auch friedlich zuschauende Staaten durch die Schädigung ihres Handels mit ergriffen werden und einen Theil des Kriegsschadens zu tragen haben. Jede der großen Seemächte, vornehmlich Engländer und Franzosen, waren zu Kriegszeiten bemüht gewesen, auch den Handel der Neutralen zu schädigen und die Freiheit der Schifffahrt auf hoher See zu beeinträchtigen. Zum ersten Mal kam somit der alte sprichwörtliche Satz in's Wanken, wonach der schadenfrohe Nachbarstaat sich über den Krieg anderer freut.

Der Seekrieg läßt sich nach seinem Wesen nicht localisiren wie der Landkrieg. Auf dem Weltmeere hat jeder Krieg die natürliche Tendenz, die Weltcultur aller civilisirten Nationen zu schädigen. Aus der Berechtigung freier Schifffahrt auf dem Weltmeer mußte der erste Versuch einer politischen Annäherung an den Weltfrieden hervorgehen.

Wie die Herstellung des Landfriedens am Ende des Mittelalters die Vorbedingung war, nicht nur für die Entwicklung der modernen Staatsmacht, sondern auch aller bürgerlichen Freiheit in der Folgezeit, so wurde die anfangs höchst unvollkommene Wahrung eines Seefriedens für die neutralen

Staaten zum Ausgangspunkt aller auf eine Beschränkung der Kriegswirkungen ausgehenden Bestrebungen.

IV.

In die politische Literatur unseres Welttheils ward das Problem des ewigen Friedens durch einen französischen Geistlichen zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nach dem Abschlusse des Utrechter Friedens eingeführt. Unter Anknüpfung an angebliche Pläne Heinrichs IV. ließ der Abbé de Saint Pierre ein dreibändiges Werk mit dem Titel „Entwurf zur Herstellung des ewigen Friedens“ zuerst in Köln und in zweiter umfassenderer Umarbeitung in Utrecht erscheinen, nachdem der Erfolg des ersten Erscheinens, schriftstellerisch genommen, ein höchst günstiger gewesen war.⁷⁾

Unter den Merkwürdigkeiten der Literaturgeschichte ist es sicherlich keine der kleinsten, daß ein umfassendes, nicht einmal geistvoll geschriebenes Buch, halb politisch-moralischen, halb phantastischen Inhalts in dem frivolen Zeitalter des französischen Regenten, dem es gewidmet worden war, in ganz Europa Aufsehen erregte. Schon vor dem Abschluß des Utrechter Friedens, im Jahre 1712, war das Buch im Manuscript vorhanden. Die Verwüstungen des spanischen Erbfolgekrieges boten ihm eine hinreichende Veranlassung. Das damals allgemein gewordene Friedensbedürfnis erzeugte eine der Aufnahme des Buches günstige Stimmung. Der Abbé entwarf einen aus zwölf Grundartikeln bestehenden Staatsvertrag, dessen Annahme und Unterzeichnung durch die europäischen Staaten er unter Auseinandersetzung aller davon zu erwartenden Vortheile befürwortete.

Betrachten wir einen Augenblick die Person des Verfassers. Der Abbé von Saint Pierre gehörte der von dem edeln Fénelon vertretenen Geistesrichtung an, dem französischen Humanismus. Kurz gesagt, handelte es sich für ihn um die Begründung eines europäischen christlichen Staatenbundes mit ständiger Tagung